



**Handlungsempfehlungen in den Kirchen der
Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona-
Verordnung vom 30.10.2020 mit Änderung durch
Verordnung vom 23.04.2021 sowie der Änderung des
Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22.04.2021**

EINLEITUNG

Am 23. April 2021 ist die neueste Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 veröffentlicht worden, die am Samstag, 24. April 2021, in Kraft tritt. Die Verordnung gilt zunächst bis einschließlich zum 9. Mai 2021. Weiterhin ist am 23.04.2021 eine Änderung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten, die sich auch auf kirchliches Handeln auswirkt.

In Abstimmung mit den Kirchen der Konföderation hat die Landeskirche dieses Dokument für den Zeitraum der aktuellen Verordnung angepasst. Die Ergänzungen und Streichungen im Vergleich zur Vorversion sind im Dokument hervorgehoben. Wie bisher gelten alle Handlungsempfehlungen für die einzelnen kirchlichen Handlungsfelder aus den Vormonaten weiterhin, sofern keine Änderungen in diesem Dokument benannt sind.

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und in der jeweils aktuellen Fassung unter der Adresse <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> veröffentlicht.

Sollte es Rückfragen oder Beratungsbedarf zur Anmeldung und Genehmigung von Gottesdiensten oder rund um das Thema Hygienekonzepte geben, steht Ihnen Stefan Riepe, Fachplaner für Besuchersicherheit und Hygienebeauftragter für Veranstaltungen, gerne per E-Mail an stefan.riepe@evlka.de zur Verfügung.

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.
Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen.
Dies bedeutet: wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

AKTUELLE EMPFEHLUNGEN AUF GRUNDLAGE DER O.G. VERORDNUNG

GOTTESDIENSTE	
<p>Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:</p>	<ul style="list-style-type: none">• nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen¹.• jeweils 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen.• Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Status als Hausstand hin überprüft.
<p>Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab</p>	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4 (► Musterkonzept zum Download)• darüber hinaus gilt für Personen ab dem 6. Geburtstag die Vorschrift zum Tragen einer Alltagsmaske und ab dem 15. Geburtstag die Vorschrift zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³ vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen. Beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.• Es besteht Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt. Über alle bis zum 9. Mai 2021 geplanten Gottesdienste und Andachten kann gesammelt unter Vorlage eines aktuellen Hygienekonzeptes informiert werden. Hierzu gibt es ein Musterhygienekonzept sowie ein Anschreiben an das Ordnungsamt zum ► Download.• Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchgeführt werden.• dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden

	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. acht Personen mitwirken mit min. 3m Abstand zueinander und min. 6m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde • verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen
<p>Gottesdienste im Freien (§ 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auf Basis eines veranstaltungsbezogenen Hygienekonzepts gemäß § 4 (► Musterkonzept zum Download) • Wir empfehlen, auch über Gottesdienste und Andachten im Freien mit mehr als 10 Teilnehmenden das örtliche Ordnungsamt zu informieren. • Darüber hinaus gilt für Personen ab dem 6. Geburtstag die Vorschrift zum Tragen einer Alltagsmaske und ab dem 15. Geburtstag die Vorschrift zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil vor und nach dem Gottesdienst und bei Bewegung im Veranstaltungsbereich sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen. Nach dem Platznehmen kann die Maske abgelegt werden. Beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. • Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang im Freien ist durch die Verordnung nicht untersagt. Die Entscheidung für oder gegen Gemeindegesang sollte auf Grundlage des lokalen Inzidenzwertes getroffen werden. • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. acht Personen mitwirken mit min. 1,50m Abstand

	zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es gefeiert werden soll.
Kirchencafé oder andere Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken vor oder nach dem Gottesdienst, auch im Freien	Ist untersagt bis auf Außer-Haus-Lösungen zum Mitnehmen.

SEELSORGE

Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs. 1)	Seelsorge bleibt zulässig mit verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung), das Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil ist gemäß Verordnung vorgeschrieben; in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen (NuWG § 2 Abs. 2) sowie in Einrichtungen für betreutes Wohnen ebensolcher Menschen (NuWG § 2 Abs. 3 und 4) und Einrichtungen der Tagespflege (NuWG § 2 Abs. 7) ab einer Inzidenzzahl von 35 ebenso ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis (max. 24 Stunden alt). Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung • dringende Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen

KINDER UND JUGENDLICHE

Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung
---	---

	<p>(► <u>Handlungsempfehlungen zum Download</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dringende Empfehlung⁴ zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³) in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien • 1,5 m Abstand • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Dringende Empfehlung, keine Maßnahmen mit Übernachtungen durchzuführen.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	<p>Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln, insbesondere der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³). Wir empfehlen möglichst kleine Gruppen.</p>
Kindergottesdienst	<p>Folgt aufgrund der Methodik und der Sozialformen den allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit. Dringende Empfehlung⁴ zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³)</p>
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit Angebote in digitaler Form und Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den einzelnen Konfirmand*innen • Bei präsentischen Angeboten: Durchführung in möglichst kleinen Gruppen unter Beachtung aller Hygieneregeln, Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Zeit (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³) • 1,50 m Abstand, Einzelplätze • keine Gruppen in privaten Räumen • keine Ausflüge und Fahrten

Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)

KIRCHENMUSIK (PROBEN UND DIAKONISCHE EINSÄTZE)

Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung
Proben von Chören und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung (► <u>Empfehlungen für Religionsgemeinschaften zum Download, Seite 2 sowie Seite 7, Spiegelstrich 3 und 4</u>).
Proben von Bläsern	<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Proben sonstiger Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³) • Abstand mindestens 1,5 m
Musikalischer Einzelunterricht (Präsenz)	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich zulässig unter Beachtung eines Hygienekonzeptes
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einsätze sind weiterhin erwünscht • Musiker*innen kommen in Ensembles von max. acht Personen mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung zum Einsatz.

	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind nur Ensembles entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen¹. • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.
--	--

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Kann unter Beachtung der Hygienebedingungen stattfinden und sollte, wenn möglich, digital durchgeführt werden.
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene)	Ist nach der Verordnung nur digital zulässig.
Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen	Ist präsentisch unter Beachtung der Hygienebedingungen zulässig, digitale Möglichkeiten sollten verstärkt genutzt werden.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Verordnung keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene • kein Trauercafé und keine Familienfeiern u.ä. in Gemeinderäumen
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 2 unter Beachtung aller Hygieneregeln. • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil³), am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird • wenn möglich digital
Gemeindeguppen	Keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene
Gemeindebüchereien	Können entsprechend der Regeln für den Buchhandel unter Beachtung eines

	Hygienekonzeptes geöffnet bleiben/werden, auch bei regionaler Inzidenz über 100.
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download)
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 und 3 zulässig sind.
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.

¹ Es sind Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit bis zu zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstandes möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht eingerechnet.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen sind nach entsprechender Allgemeinverfügung Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit zwei weiteren Hausständen mit zusammen maximal zehn Personen möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet.

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt auf über 100 (sog. Hochinzidenzkommune nach § 18a der Corona-Verordnung), treten nach entsprechender Allgemeinverfügung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die am 6. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft. Dadurch wird die Möglichkeit zu Zusammenkünften wieder durch das Infektionsschutzgesetz auf den eigenen Hausstand und eine weitere Person beschränkt. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet.

Bei all diesen Regelungen werden Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit sowie Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB² nicht eingerechnet.

Auskunft darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten welche Inzidenzzahl erreicht ist, gibt die Internetseite www.rki.de/inzidenzen <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-lage-in-niedersachsen>.

² Diese Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern unter Mitwirkung Dritter (§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 3): „Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.“

³ Die kleine Maskenkunde am Rande: Mit medizinischen Masken sind in erster Linie sog. **OP-Masken** gemeint. Sie sind bekannt aus dem Krankenhaus oder der Arztpraxis. Diese Masken bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Sie unterscheiden sich von den Alltagsmasken aus Stoff durch ihre Mehrlagigkeit und das verwendete Filtermaterial und bieten im Vergleich einen höheren Fremdschutz. Sie sind erkennbar durch eine CE-Kennzeichnung als Medizinprodukt auf der Packung. Die ebenfalls oft genutzten **FFP2-Masken** sind zwar keine medizinischen Masken, werden aber aufgrund ihres höheren Eigenschutzes für die Trägerin oder der Träger insbesondere Angehörigen von Risikogruppen weiterhin empfohlen und im Sinne der Verordnung als Alternative zur OP-Maske akzeptiert. Geprüfte FFP2-Masken sind am Aufdruck der Prüfnorm, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der prüfenden Stelle, erkennbar. Masken mit der Kennzeichnung **KN95** entsprechen einer chinesischen Norm und sind im letzten Jahr aufgrund ihrer Schutzeigenschaften als Corona-Maske mit einer Sonderzulassung versehen worden. Sie dürfen zwar noch benutzt und verkauft werden, seit Oktober 2020 findet jedoch keine Prüfung und Zertifizierung mehr statt. KN95-Masken sind

als Alternative zu OP- und FFP2-Masken zulässig. Das gilt auch für Masken nach dem amerikanischen **N95**-Standard. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

⁴ In einer vorangegangenen Version der Handlungsempfehlungen haben wir in Auslegung des § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Coronaverordnung an dieser Stelle die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske formuliert. Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII in § 3 Abs. 4 grundsätzlich von der Maskenpflicht ausgenommen wird, wenden wir diese Ausnahme auch für Angebote der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an und sprechen an diesem Punkt ab sofort wieder von einer dringenden Empfehlung.

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Behördliche Zuständigkeit

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 23 Absatz 3 KVerf) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

Hygienekonzepte

Religiöse Zusammenkünfte sind gemäß der Corona-Verordnung möglich, sofern ein Hygienekonzept vorliegt. Mit verschiedenen Bausteinen und Mustern für ein Hygienekonzept möchten wir Sie bei der Erstellung eines individuellen Hygiene-Konzeptes für die Nutzung Ihrer kirchlichen Räume und Einrichtungen bzw. für Gottesdienste und Veranstaltungen unterstützen. Sie finden sie in der Rubrik „Materialien“ unter <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de/>. Die Hygienekonzepte beschreiben grundlegende Schutzmaßnahmen, die noch jeweils für die einzelnen Mitarbeitenden und die kirchengemeindlichen Angebote in Ihrer Kirchengemeinde zu konkretisieren sind.

Abstandsregel

Durch die Abstandsregel ist die Zahl der Teilnehmenden pro Gottesdienst bzw. Veranstaltung begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jeden Raum einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Raumgröße sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen die inhaltlich Mitwirkenden sowie die organisatorisch Mitarbeitenden hinzu. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel.

Der vorgeschriebene Mindestabstand muss von allen Personen jederzeit eingehalten werden können. Nicht nutzbare Sitzplätze und Sitzreihen werden entfernt oder entsprechend gesperrt oder markiert. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass beim Betreten und Verlassen von Räumen die Abstandsregeln gewährleistet sind. Diese gilt insbesondere bei angrenzenden kleineren Räumen oder auch bei der Nutzung von Emporen.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze bei Gottesdiensten und größeren Versammlungen sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden. Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor den jeweiligen Eingängen keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die an einem Gottesdienst oder einer anderen Veranstaltung teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die

vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

Dokumentation

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch einen Kirchenvorsteher), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln, für das Sie eine Vorlage auf der Webseite der Landeskirche finden.

Ansprechpartner

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, stefan.riepe@evlka.de